



Geschäftsordnung für den Gemeinderat Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Amtsperiode 2020-2026

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet, ausgenommen „Erste Bürgermeisterin“. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Version 1.0
Stand: 26.11.2020
Version 1.1.
Stand: 17.12.2020

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	4
I. Der Gemeinderat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	4
II. Die Gemeinderatsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	8
§ 8 Beschließende Ausschüsse	8
§ 9 Ständige Ausschüsse.....	9
§ 10 Aufgaben des Haupt-, Sozial-, Werk- und Finanzausschusses	9
§ 11 Aufgaben des Bau- und Liegenschaftsausschusses	11
§ 12 Aufgaben des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses	12
§ 13 Ferienausschuss	13
§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss	13
IV. Beauftragte und beratende Gremien	14
§ 15 Benennung von Beauftragten.....	14
§ 16 Jugendbeauftragter	15
§ 17 Behindertenbeauftragter	15
§ 18 Umweltbeauftragter.....	15
§ 19 Digitalisierungsbeauftragter.....	15
§ 20 Bildung und Auflösung	15
§ 21 Erweiterte Fraktionssprecherrunde	16
§ 22 Kinder- und Jugendpartizipation.....	16
§ 23 Zukunftswerkstatt, Arbeitskreise.....	16
V. Die erste Bürgermeisterin	17
1. Aufgaben	17
§ 24 Vorsitz im Gemeinderat.....	17
§ 25 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	17
§ 26 Einzelne Aufgaben.....	17
§ 27 Vertretung der Gemeinde nach außen	21
§ 28 Abhalten von Bürgerversammlungen	21
§ 29 Sonstige Geschäfte.....	21
2. Stellvertretung	21
§ 30 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben.....	21

B. Der Geschäftsgang	22
I. Allgemeines	22
§ 31 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	22
§ 32 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	22
§ 33 Öffentliche Sitzungen.....	23
§ 34 Nichtöffentliche Sitzungen.....	23
II. Vorbereitung der Sitzungen	23
§ 35 Einberufung.....	23
§ 36 Tagesordnung.....	24
§ 37 Form und Frist für die Einladung.....	24
§ 38 Anträge.....	25
III. Sitzungsverlauf	25
§ 39 Eröffnung der Sitzung	25
§ 40 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 41 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 42 Abstimmung.....	27
§ 43 Wahlen.....	28
§ 44 Anfragen, Verschiedenes.....	28
§ 45 Beendigung der Sitzung.....	28
IV. Sitzungsniederschrift	29
§ 46 Form und Inhalt.....	29
§ 47 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	29
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	30
§ 48 Anwendbare Bestimmungen	30
§ 49 Art der Bekanntmachung.....	30
C. Schlussbestimmungen	31
§ 50 Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 51 Verteilung der Geschäftsordnung.....	31
§ 52 Inkrafttreten.....	31

Der Gemeinderat der Gemeinde Höhenkirchen- Siegertsbrunn gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 10 Abs. 1 n) bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Bestätigung der Feuerwehrkommandanten.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 25 bis 29) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende, schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemein-

deratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 37 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 38 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet ist und sichergestellt ist, dass keine Beeinflussung von außen stattfindet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ³Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl

der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Soweit für die in den §§ 10 bis 13 genannten Angelegenheiten wegen Überschreitens der Wertgrenzen oder aus anderen Gründen der Gemeinderat für die Entscheidung zuständig ist (vgl. § 2), sind die Ausschüsse für diese Angelegenheiten vorberatend tätig.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
- Haupt-, Sozial-, Werk- und Finanzausschuss (§ 10)
 - Bau- und Liegenschaftsausschuss (§ 11)
 - Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss (§ 12)
 - Ferienausschuss (§ 13)
- (2) Die Ausschüsse werden von der ersten Bürgermeisterin nach Bedarf einberufen.

§ 10 Aufgaben des Haupt-, Sozial-, Werk- und Finanzausschusses

- (1) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach §§ 7 und 8 hat der Haupt-, Sozial-, Werk- und Finanzausschuss im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
- a) Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	40.000 €
- Niederschlagung	80.000 €
- Stundung	80.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	80.000 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 80.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 80.000 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 16.000 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- c) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A 11 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 10 mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 1 n) bleibt unberührt,
 - d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
 - e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
 - f) Angelegenheiten der Wirtschaft und des Gewerbes,
 - g) Angelegenheiten der Digitalisierung,
 - h) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - i) Vergabe von gemeindlichen Wohnungen,
 - j) sonstige Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung,
 - k) Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Liegenschaften bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als 40.000 € bis einschließlich 150.000 € innerhalb der Laufzeit,
 - l) Entscheidungen in Sozial- und Kulturangelegenheiten, u.a.
 - allgemeine soziale Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind,
 - Angelegenheiten der Kultur- und Brauchtumpflege,
 - Schulangelegenheiten und Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist oder Grundsatzentscheidungen wie die Festlegung und Änderung der Schulsprengelgrenzen u. a. anstehen,
 - Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und der Musikförderung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
 - Benutzungsregelungen von Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen für Volkshochschule, Sportvereine und ähnliche Vereinigungen,
 - Fragen der Seniorenbetreuung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
 - Angelegenheiten der Jugendpflege und -fürsorge außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
 - alle Angelegenheiten, die den laufenden Betrieb der Jugendfreizeitstätte sowie die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung betreffen, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,

- alle Angelegenheiten die die Kontaktpflege zu den Gemeindeparterschaften, den Kirchen, den Vereinen sowie sonstige Organisationen und Institutionen betreffen,
 - alle Angelegenheiten in Bezug auf die Integration für Menschen mit Migrationshintergrund,
 - alle Angelegenheiten in Bezug auf die Inklusion von Menschen mit Behinderung,
 - Ehrenamtsangelegenheiten
- m) ¹Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde in dem vorgenannten Bereich I), soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in einer Höhe von bis zu 200.000 €. ²Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.
- n) alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

- (2) ¹Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. ²Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.
- (3) Im Übrigen ist der Haupt-, Sozial, Werk- und Finanzausschuss in allen Hauptverwaltungs-, Sozial-, Werk und Finanzangelegenheiten sowie Personalangelegenheiten vorberatend tätig.

§ 11

Aufgaben des Bau- und Liegenschaftsausschusses

- (1) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach §§ 7 und 8 hat der Bau- und Liegenschaftsausschuss im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen nach dem Aufstellungsbeschluss und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
 - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - c) Erforderliche Entscheidungen für alle zur Baudurchführung gemeindeeigener Bauvorhaben (einschließlich Themenbereich Verkehrsplanung und Straßen-, Brücken und Kanalbau), soweit projektbezogen im Haushalt Mittel vorgesehen sind einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vergaben und die Erteilung von Aufträgen in einer Höhe von bis zu 500.000 €. Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.
 - d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
 - e) Ausübung von Vorkaufsrechten,

- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- g) Straßengrundabtretungen,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) ¹Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde in den vorgenannten Bereichen d) – k), soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in einer Höhe von bis zu 250.000 €. ²Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln,
- j) Grundstücksangelegenheiten (insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken) der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 250.000 € im Einzelfall,
- k) Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an gemeindlichen Hochbauten bei Kosten von bis zu einschließlich 200.000 €,
- l) Investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von gemeindlichen Hochbauten bei Kosten bis einschließlich 200.000 €,
- m) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall in seinem Aufgabenbereich, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

- (2) ¹Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. ²Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.
- (3) Im Übrigen ist der Bau- und Liegenschaftsausschuss in allen Angelegenheiten des Bau- und Liegenschaftswesens vorberatend tätig.

§ 12

Aufgaben des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses

- (1) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach §§ 7 und 8 hat der Umwelt- Energie und Klimaausschuss im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere zu Fragen der Abfallwirtschaft, der Energieeinsparungen, des Immissionsschutzes sowie über ökologisch bedeutsame Maßnahmen, soweit die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungskreis betroffen ist und es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
 - b) Angelegenheiten zum Klimaschutz und zu Energiefragen (u.a. Energienutzungsplan), soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt,
 - c) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,

- d) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- e) Angelegenheiten in Mobilitätsfragen,
- f) ¹Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde in den vorgenannten Bereichen a) – e), soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind: die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in einer Höhe von bis zu 200.000 €. ²Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln,
- g) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 80.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall in seinem Aufgabenbereich, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

- (2) ¹Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. ²Zusammengehörende Maßnahmen sind als Einzelfall zu behandeln.
- (3) Im Übrigen ist der Umwelt-, Energie und Klimaausschuss in alle Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes sowie bei Energiefragen vorberatend tätig.

§ 13 Ferienausschuss

- (1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.
- (2) Die Ferienzeit des Gemeinderats beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (3) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 6 entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) ¹Als Ausschuss besonderer Art wird der Rechnungsprüfungsausschuss (vorberatend) gemäß Art. 103 GO gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat bestellt werden. ³Der erste Bürgermeister kann nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. ⁴Der Vorsitzende wird vom Gemeinderat bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Beauftragte und beratende Gremien

1. Beauftragte

§ 15

Benennung von Beauftragten

- (1) Der Gemeinderat benennt aus seiner Mitte folgende Beauftragte:
1. Jugendbeauftragter
 2. Behindertenbeauftragter
 3. Umweltbeauftragter
 4. Digitalisierungsbeauftragter
- Es können weitere Beauftragte durch Beschluss des Gemeinderates benannt werden.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied soll nicht die Aufgaben mehrerer Beauftragter wahrnehmen.
- (3) ¹Die Beauftragten haben in ihrem Aufgabenbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen und wirken insbesondere als Kontaktpersonen zwischen der Gemeindeverwaltung, den Arbeitskreisen (beratende Gremien) und den Gemeindeorganen.
- (4) ¹Den Beauftragten steht ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht zu, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. ²Die Beauftragten sind in die Vorbereitung der jeweiligen Sitzung mit einzubeziehen.
- (5) ¹Die Organstellung der ersten Bürgermeisterin, insbesondere ihre Zuständigkeit, Beschlüsse der Gemeindeorgane zu vollziehen darf nicht eingeschränkt werden. ²Die Beauftragten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. ³Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen.
- (6) ¹Die Gemeinde wird ausschließlich durch die erste Bürgermeisterin nach außen vertreten. ²Sie kann im Rahmen ihrer Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Beauftragten eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ³Die Vertretung der Gemeinde durch Beauftragte bei offiziellen Anlässen ist daher durch die erste Bürgermeisterin in jedem Einzelfall zu genehmigen. ⁴Diese Regelung gilt auch dann, wenn die erste Bürgermeisterin durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.
- (7) ¹Die erste Bürgermeisterin soll die Beauftragten hinzuziehen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird. ²Termine sind rechtzeitig bekannt zu geben. ³Die Beauftragten sollen zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte ihres Aufgabengebietes beraten werden, geladen und gehört werden, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind. ⁴In diesen Fällen erhalten sie Rederecht, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören. ⁵An der Abstimmung dürfen sie nicht teilnehmen.
- (8) ¹Die Beauftragten berichten regelmäßig im Gemeinderat über ihre Arbeit. ²Darüber hinaus sollen sie einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit abgeben.

§ 16 Jugendbeauftragter

Aufgabe des Jugendbeauftragten sind grundsätzliche Belange von Familien, Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde, die Unterstützung der ortsansässigen Vereine bei der Jugendarbeit und die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schulen sowie die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

§ 17 Behindertenbeauftragter

Aufgabe des Behindertenbeauftragten sind die Belange von Menschen mit Behinderung, sowie des ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde in diesem Bereich und die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

§ 18 Umweltbeauftragter

Aufgabe des Umweltbeauftragten sind grundsätzliche Fragen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und der Energiefragen sowie die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

§ 19 Digitalisierungsbeauftragter

Aufgabe des Digitalisierungsbeauftragten sind grundsätzliche Fragen der Digitalisierung, des Breitbandausbaus, der WLAN Versorgung sowie die Beratung der Gemeindeorgane in diesen Angelegenheiten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der laufenden Verwaltung und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

2. Beratende Gremien

§ 20 Bildung und Auflösung

- (1) Neben den Ausschüssen können durch den Gemeinderat andere beratende Gremien mit besonderen Aufgaben gebildet und aufgelöst werden.
- (2) Die beratenden Gremien haben die Aufgabe, die zuständigen gemeindlichen Gremien und die Verwaltung in allen im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Es werden folgende beratende Gremien gebildet/ festgelegt:
 1. Erweiterte Fraktionssprecherrunde
 2. Kinder- und Jugendpartizipation

Folgende Arbeitskreise (aus der Zukunftswerkstatt § 23):

3. AK Arbeit und Wirtschaft
4. AK Asyl
5. AK Energie und Umwelt
6. AK Kind und Familie
7. AK Ortsentwicklung und Mobilität
8. AK Senioren
9. AK ZusammenLeben
10. AK Jugend für den Ort

§ 21

Erweiterte Fraktionssprecherrunde

- (1) Die erweiterte Fraktionssprecherrunde besteht aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende, den weiteren Bürgermeistern sowie den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den Sprechern der im Gemeinderat vertretenen Ausschussgemeinschaften. Die Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecher können sich vertreten lassen.
- (2) Die erweiterte Fraktionssprecherrunde dient der interfraktionellen Beratung und Austausch in wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die erste Bürgermeisterin beruft die erweiterte Fraktionssprecherrunde ein, wenn sie es für notwendig erachtet, mindestens vierteljährlich. Die Einladung erfolgt in der Regel telefonisch oder elektronisch per E-Mail möglichst mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- (4) ¹Die erweiterte Fraktionssprecherrunde tagt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. ²Die erweiterte Fraktionssprecherrunde kann andere Personen (Bedienstete, sonstige Auskunftspersonen usw.) beiziehen.

§ 22

Kinder- und Jugendpartizipation

Den Kindern und Jugendlichen sollen institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, eingeräumt werden. Es soll eine jährliche Jugendversammlung stattfinden. Die Jugendbürgerversammlung erhält ein Antragsrecht an den Gemeinderat ihre Angelegenheiten betreffend. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten wie z.B. Jugendparlament, Kinder- und Jugendbeirat, Jugendsprechstunde o. ä. für Kinder und Jugendliche sollen entwickelt werden.

§ 23

Zukunftswerkstatt, Arbeitskreise

- (1) Die örtliche Agendagruppe "Zukunftswerkstatt" wurde 2002 gegründet. Mit ihren verschiedenen Arbeitskreisen soll sie den Gemeinderat beraten und die Mitbürgerinnen und Mitbürger zu der Mitgestaltung des Gemeindelebens bewegen.
- (2) Die unter § 20 Abs. 3 Nr. 3-10 genannten Arbeitskreise erhalten ein Antragsrecht an den Gemeinderat ihr Aufgabengebiet betreffend.

V. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 24

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 25

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 26

Einzelne Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließ-

lich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	4.000 €
- Niederschlagung	20.000 €

- Stundung
 - a) bis zu einem Jahr 40.000 €
 - b) über ein Jahr 20.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 20.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 40.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,

- im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 3 BauGB, soweit keine oder nur geringfügige Ausnahmen oder Befreiungen notwendig sind und das geplante Vorhaben der umgebenden Bebauung entspricht,
 - im Rahmen des § 33 BauGB, wenn die Gemeinde bereits die Planreife für den Bebauungsplan angenommen hat, in gleicher Weise wie im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans,
 - die nur geringfügig über die (verbindlichen) Vorgaben des Vorbescheids hinausgehen,
 - die Stellungnahme zu Tekturen in allen Bereichen,
 - die Stellungnahme zu Freiflächengestaltungsplänen und Entwässerungsplänen,
 - die Stellungnahme zu Anträgen auf Verlängerung der Geltungsdauer von Vorbescheiden und Baugenehmigungen, wenn diese rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wurden,
 - die Stellungnahme zu einfachen baulichen Anlagen, insbesondere Garagen einschließlich Nebenräumen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen, Abstellräumen, Wintergärten, Kaminen, Einfriedungen, überdachte Pergolen und Terrassen, Terrassentrennwände, überdachte Außentreppen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, untergeordnete bauliche Anlagen im Sinne des Art. 6 Abs. 8 BayBO, die nicht im Außenbereich liegen und keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen haben,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- f) die Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit die gemeindlichen Belange nur unwesentlich berührt sind.
5. in Verkehrsangelegenheiten:
- a) der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO, soweit dadurch keine erhebliche Änderung des Verkehrsablaufes eintritt,
 - b) der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen auf beschränkte Zeit, z.B. für Veranstaltungen, Feste und Bauarbeiten.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 27

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 26 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 28

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattfinden hat.

§ 29

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 30

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

GRM Leonhard Karl
GRM Max Lachner

- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 31

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 32

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 33 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 34 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 35 Einberufung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2

Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt, sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen ist der Donnerstag. ³In der Einladung (§ 37) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 36 Tagesordnung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Sie soll auch auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht werden. ³Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 37 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 38 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10 Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 39 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nicht-öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

§ 40 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 34), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 41 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 42 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 32 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorge-

sehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 43 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 44 Anfragen, Verschiedenes

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. Der wesentliche Inhalt der Anfragen sowie der wesentliche Inhalt der Antworten werden in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.
- (2) Unter „Verschiedenes“ hat die / der Vorsitzende die Möglichkeit, über Sachverhalte, zu denen eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist und für die ein eigener Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen war, zu berichten. Eine Aussprache findet in der Sitzung nicht statt.

§ 45 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 46 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 47 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Beschlüsse sollen den Bürgern über das Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 48

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 31 bis 47 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 49

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 1. Rathaus
 2. Gartenstraße in Höhe des Anwesens Haus Nr. 4a
 3. Seniorenzentrum
 4. Waldstraße/Lindenstraße/Münchner Straße
 5. Saglerstraße/Bahnhofstraße
 6. Kirche St. Peter
 7. Putzbrunner Straße
 8. Am Hart/Banater Weg
 9. Sigohostraße, südlich der Egmatinger Straße
 10. gegenüber der freiwilligen Feuerwehr Höhenkirchen
 11. Brotmannstraße
 12. Am Stiergarten/Korbinian-Westermair-Straße

C. Schlussbestimmungen

§ 50 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 51 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 52 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2014 außer Kraft.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 18.12.2020

Gez.

Mindy Konwitschny
Erste Bürgermeisterin